

**Verfahrensweise bei Unterbringungen
gemäß §§ 1906 BGB i. V. m. 326 FamFG
in der StädteRegion Aachen:**

Grundsätzliches:

- Die Unterbringung erfolgt durch den Betreuer oder Bevollmächtigten.
- Die Betreuungsbehörde unterstützt den Betreuer oder Bevollmächtigten, soweit dies erforderlich ist, auf dessen Wunsch.
- Die Anwesenheit des Betreuers oder Bevollmächtigten während der gesamten Unterbringungsmaßnahme ist verpflichtend. Die Anwesenheitspflicht endet nach der Aufnahme der betroffenen Person in der geschlossenen Einrichtung. Eine Begleitung im Krankentransportwagen ist nicht erforderlich.

Vom Betreuer bei der Betreuungsbehörde einzureichende Unterlagen:

- Unterbringungsbeschluss gemäß § 326 FamFG
- Unterstützungsersuchen an die Betreuungsbehörde mit Stellungnahme zur Situation der betroffenen Person, insbesondere wenn polizeiliche Vollzugshilfe für erforderlich gehalten wird.

Der Betreuer...

- muss bei der Unterbringungsmaßnahme anwesend sein.
- organisiert den Krankentransport inklusive Transportschein. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das Krankentransportpersonal nicht ohne den Betreuer tätig wird (z. B. nicht vorab bei der betroffenen Person klingeln).
- sorgt für den Zugang zur Wohnung (z.B. Hausmeister, Angehörige, Zweitschlüssel, etc.); falls dies nicht möglich ist, Rückmeldung an Betreuungsbehörde, zur Abklärung, ob ein Schlüsseldienst auf Abruf bereitsteht.
- ist verantwortlich für die vorherige Anmeldung sowie für die Aufnahme der betroffenen Person in der geschlossenen Einrichtung und ist Ansprechpartner für das Fachpersonal in der Einrichtung.

Die Betreuungsbehörde...

- klärt mit dem Betreuer den Ablauf und die Terminierung der Unterbringungsmaßnahme.
- entscheidet über die Notwendigkeit der Beantragung von Vollzugshilfe nach eigenem Ermessen.
 - Der Antrag auf Vollzugshilfe ist schriftlich bei der Polizei zu stellen (Bearbeitungsdauer: bis zu einer Woche)
- organisiert den Schlüsseldienst vor Ort, wenn dieser nach Rücksprache mit dem Betreuer erforderlich ist.